

Abschrift

## Amtsgericht München

Az.: 222 C 2844/19



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 81539 München

- Beklagter -

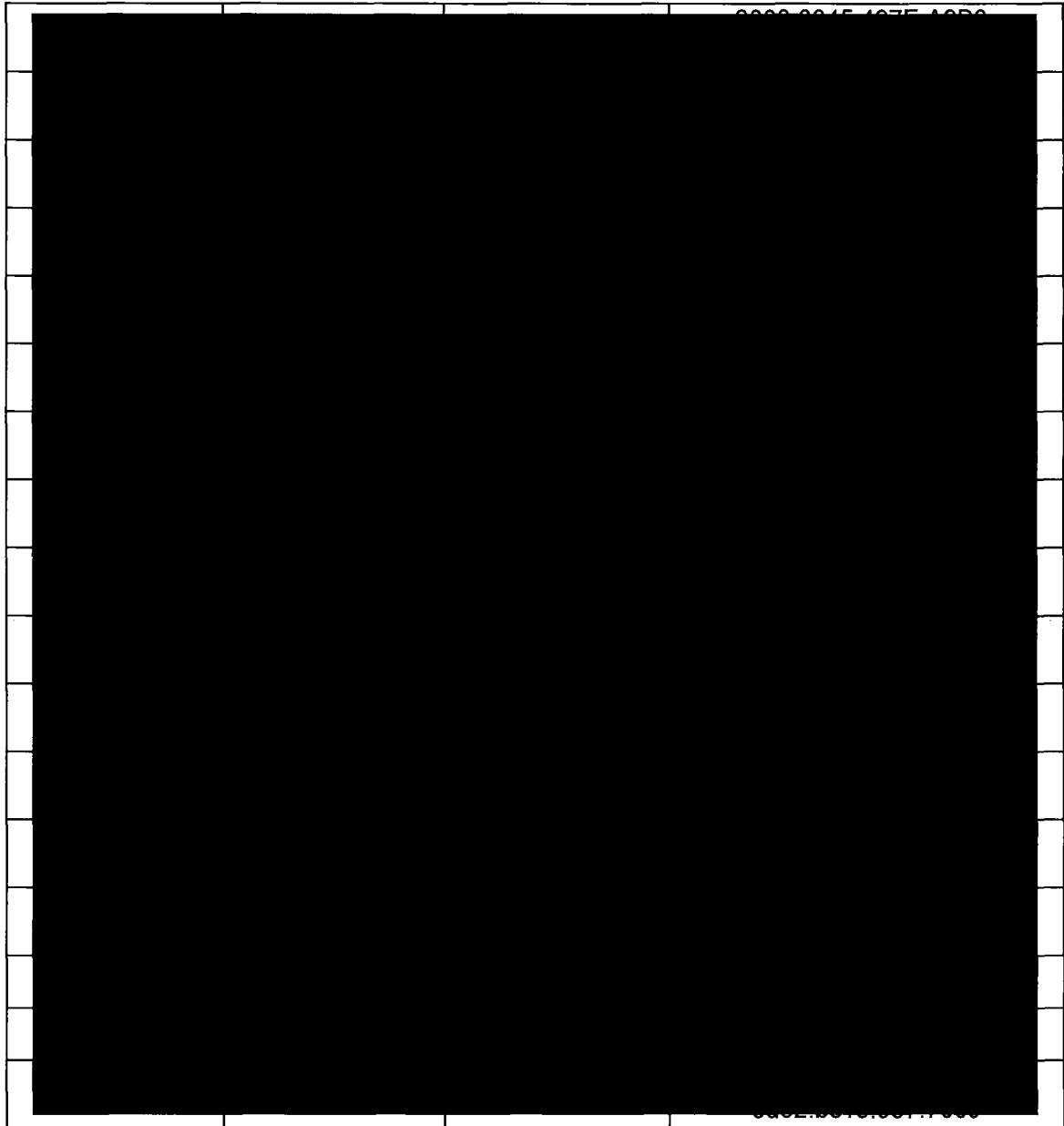
wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.04.2019 folgendes

### Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.08.2018 sowie weitere 107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.08.2018 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.





Das von der Klägerin gegen den Provider des entsprechenden Anschlussinhabers geführte Auskunfts- und Gestattungsverfahren vor dem Landgericht Köln (Az. 231 O 311/16) ergab, dass die vorgenannten IP-Adressen zu diesem Zeitpunkt dem Internetanschluss des Beklagten in seiner Berliner Wohnung zugeordnet waren.

Mit Schreiben vom [REDACTED] mahnte die Klägerin den Beklagten ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz auf. Der Beklagte gab daraufhin die strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, verweigerte jedoch jegliche Zahlungen.

Die **Klägerin** ist der Ansicht, dass ihr für das öffentliche Zugänglichmachen des streitgegenständlichen Werks ein Schadensersatz in Höhe von mindestens 1.000,00 €, berechnet nach dem Grundsatz der Lizenzanalogie, sowie Aufwendungsersatz für die Abmahnung zustehe.

**Die Klägerin beantragt,**

1. *Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als € 1.000,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 21.08.2018,*
2. *€ 107,50 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 21.08.2018, sowie*
3. *€ 107,50 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.08.2018 zu zahlen.*

**Der Beklagte beantragt,**

*die Klage abzuweisen.*

Der **Beklagte** trägt erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 11.04.2019 vor, dass er die streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen nicht begangen habe. Er sei in diesem Zeitraum überhaupt nicht in seiner Wohnung in Berlin gewesen, sondern am [REDACTED] von München nach Osnabrück geflogen und sei von [REDACTED] in Kanada gewesen. Die Handlungen müssen durch jemanden erfolgt sein, der sich zum fraglichen Zeitpunkt in der WG in Berlin aufgehalten habe, wobei ihm nicht bekannt sei, wer damals tatsächlich in der WG gewesen sei.

Nach Verweisung der Sache durch das Amtsgericht Charlottenburg, hat das Gericht die Sache in öffentlicher Sitzung am 11.04.2019 mündlich verhandelt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.04.2019 nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und vollumfänglich begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von € 1.000,00 gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG sowie von Aufwendungsersatz in Höhe von € 107,50 gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG.

1.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von € 1.000,00 gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG. Der Beklagte hat das Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung des geschützten Werks nach § 19a UrhG schuldhaft verletzt.

1.1.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Der Vortrag, wonach die Klägerin Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte am Filmwerk „XXXXXXXXXX“ ist wurde beklagtenseits nicht bestritten und ist damit zugestanden, § 138 Abs. 3 ZPO.

Das streitgegenständliche Filmwerk genießt auch Urheberrechtsschutz nach § 1 UrhG bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG.

1.2.

Der Beklagte hat das Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung des geschützten Werks nach § 19a UrhG schuldhaft verletzt.

Der Beklagte hat an einer Internettauschbörse teilgenommen. Hierbei kam es neben einem Download auch zu einem Upload des urheberrechtlich geschützten Werks, was als öffentliche Zugänglichmachung des betroffenen Werkes gem. § 19a UrhG einzuordnen ist.

Die von der Klagepartei durchgeführten Ermittlungen, die zu der gegenständlichen IP-Adresse geführt haben, wurden vom Beklagten nicht bestritten. Auch die Tatsache, dass diese IP-Adresse dem Internetanschluss dem Beklagten zugeordnet werden konnte, wurde von diesem nicht be-

stritten. Dass die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung über den Internetanschluss des Beklagten begangen wurde, gilt daher als zugestanden, § 138 Abs. 3 ZPO.

### 1.3

Steht die Begehung der streitgegenständlichen Rechtsverletzung über den Anschluss des Beklagten wie hier fest, besteht eine tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Anschlussinhaber auch für über den Anschluss begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist. Ein einfaches Bestreiten durch den Beklagten reicht insoweit nicht aus. Die genannte Vermutung kann vielmehr nur durch einen Sachvortrag widerlegt werden, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt ausschließlich eine dritte Person und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014 – I ZR 169/12 „BearShare“). Eine persönliche Anwesenheit im Zeitpunkt des Hochladens ist nicht Voraussetzung für eine Urheberrechtsverletzung, da im Rahmen einer Tauschbörse ein zu einem anderen Zeitpunkt in Gang gesetzter Vorgang selbständig weiterlaufen kann (vgl. BGH, Urteil vom 30. März 2017 – I ZR 19/16 „Loud“). Insoweit ist unerheblich, ob der Beklagte zum streitgegenständlichen Zeitpunkt in der WG in Berlin war oder nicht.

Das Bestreiten des Beklagten hinsichtlich seiner Täterschaft ist ferner als verspätet zurückzuweisen, §§ 296 Abs.1, 277 Abs. 1 ZPO.

Dem Beklagten wurde mit Verfügung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 10.12.2018 eine Frist zur Klageerwidern gesetzt und er wurde mit selber Verfügung über die Folgen einer Versäumung dieser Frist belehrt. Dennoch hat der Beklagte erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 11.04.2019 auf die Klage erwidert, ohne eine Entschuldigung für die Verspätung vorzubringen.

Eine Zulassung der verspäteten Vorbringens würde auch zu einer Verzögerung des Rechtsstreits führen, da in diesem Falle das Gericht jedenfalls verpflichtet wäre, den Beklagten darauf hinzuweisen, dass das einfache Bestreiten nach der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast nicht genügt sowie ihm eine entsprechende Frist zur Ergänzung seines Vortrages zu gewähren, § 139 Abs. 2, 5 ZPO. In der Folge müsste auch der Klagepartei wiederum Gelegenheit zur Stellungnahme auf den nachgereichten Vortrag des Beklagten gewährt werden, was zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung führen würde. Der Erlass einer, diese Instanz abschließenden Entscheidung im Verkündungstermin vom 18.04.2019 wäre damit ausgeschlossen.

## 1.4

Der Beklagte handelte auch fahrlässig. Vor der Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes muss sich der Nutzer über das Bestehen eines Schutzes und über den Umfang der Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit besteht eine Prüf- und Erkundungspflicht des Benutzers. Vorliegend hätte sich der Beklagte über die Funktionsweise einer Internetausbörse sowie über die Rechtmäßigkeit des damit nutzbaren Angebots kundig machen können und müssen. Dass dies tatsächlich erfolgt ist, wird vom Beklagten nicht vorgetragen.

## 1.5.

Als Rechtsfolge der begangenen Urheberrechtsverletzung hat der Beklagte der Klägerin Schadensersatz zu leisten, den das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach auf € 1.000,00 schätzt.

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten kann der Schaden nach Wahl des Verletzten in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009). Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist darauf abzustellen, was ein vernünftiger Lizenzgeber bei vertraglicher Einräumung der Rechte gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten.

Demnach sind die von der Klagepartei im vorliegenden Fall angesetzten € 1.000,00 angemessen. Der Sachvortrag der Klägerin bietet insoweit eine ausreichende Schätzgrundlage. Insbesondere waren bei der Schätzung der Kaufpreis und die Aktualität des Filmwerkes zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung zu berücksichtigen. Der Betrag ist angesichts der gerichtsbekanntenen Funktionsweise einer Internetausbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, angemessen.

## 2.

Der Klägerin steht zudem ein Anspruch aus § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG auf Ersatz der für die Abmahnung entstandenen Kosten in Höhe von € 107,50 zu.

## 3.

Der Anspruch auf Zahlung der Nebenforderungen folgt aus §§ 97, 97a UrhG, 280, 286, 288 BGB. Der Beklagte geriet spätestens mit Ablauf der Mahnung vom 06.08.2018 gesetzten Zahlungsfrist zum 20.08.2016 hinsichtlich aller Forderungen in Verzug.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 48, 43 GKG, § 3 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München



einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:


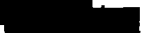
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 18.04.2019

 gez.  
 JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle